

consensus im Sinne von „Zustimmung und Einwilligung“ sowie als „Übereinstimmung der Meinungen“ (S. 233). – Wolfgang HAUBRICHS, „Leudes, fara, faramanni und farones“: Zur Semantik der Bezeichnungen für einige am Konsenshandeln beteiligte Gruppen (S. 235–263), steuert eine philologische Analyse der genannten Begriffe aus fränkischen, burgundischen und langobardischen Quellen des 6./7. Jh. bei. – Steffen PATZOLD, „Konsens“ und „consensus“ im Merowingerreich (S. 265–297), betrachtet den spärlichen Gebrauch der Wörter consensus/consentire in den zeitgenössischen Quellen, der kaum auf ein Ideal von konsensualer Herrschaft schließen lässt und allenfalls von Synodaltextrn modifiziert wird, die den karolingerzeitlichen Gedanken der gottgewollten Eintracht vorwegnahmen. Erst im Liber historiae Francorum (von 727) kommt die Vorstellung vom kollektiven Entscheiden und Handeln der Franken zum Ausdruck. – Harald SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ‘Lex Baiuvariorum’ und den ‘Decreta Tassilonis’ (S. 299–361), beginnt mit einem skeptischen Forschungsbericht zur Entstehung der Lex und gewinnt dann bei der rechtsgeschichtlichen Würdigung ihrer einzelnen Bestandteile wie auch der bayerischen Synoden von 756 bis 771 durchaus unterschiedliche Eindrücke von den vorausgesetzten „Verfassungsverhältnissen“ und allenfalls indirekte Indizien für „Konsensgesetzgebung“. – Roland STEINACHER, Vandalisches oder römisches Recht? Betrachtungen zu Recht und Konsens im vandalischen Nordafrika am Beispiel der Verfolgungsgeschichte Victors von Vita (S. 363–387), widmet sich den beiden bei Victor (ed. K. Halm, MGH Auct. ant. 3,1 S. 22, 40–43) im Wortlaut überlieferten Verfügungen König Hunerichs von 483/84, worin die Häretikergesetze der römischen Kaiser auf die afrikanischen Katholiken angewandt wurden, und zweifelt überhaupt an „einem eigenen vandalischen Recht“ (S. 385); zu seiner inzwischen erschienenen Gesamtdarstellung vgl. DA 72, 726 f. – Chris WICKHAM, Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms: a Comparative Approach (S. 389–426), präsentiert im Überblick die Formen gemeinschaftlicher Willensbildung auf lokaler wie auf reichsweiter Ebene im westgotischen Spanien, im langobardischen und karolingischen Italien, in der Francia, in England und in Skandinavien bis etwa 900, naturgemäß mit erheblichen Unterschieden. – Stefan ESDERS, Zwischen Historie und Rechtshistorie: Der *consensus iuris* im frühen Mittelalter (S. 427–474), ist eine systematisierende Zusammenfassung der ganzen Tagung, die sich gut auch als Einführung in den gehaltvollen Band eignet. – Es gibt Register der Orte und Personen.

R. S.

-----

Capital and corporal punishment in Anglo-Saxon England, ed. by Jay Paul GATES / Nicole MARAFIOTI (Anglo-Saxon studies 23) Woodbridge 2014, Boydell Press, XVI u. 208 S., Abb., ISBN 978-1-84383-918-7, GBP 50. – Der Band versammelt die Beiträge einer Reihe von Sektionen, die die Hg. in den Jahren 2007 bis 2010 auf den Kongressen in Kalamazoo und Leeds organisiert hatten. Untersucht werden rechtliche Regelung und praktische Anwendung von Leibesstrafen bis hin zur Tötung im englischen Recht zwischen ca. 600 und